

Norderegggen-Hohnbeer vun 1859 e.V.



Satzung

Satzung des Vereins "Nordereggen-Hohnbeer vun 1859 e.V."

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Nordereggen-Hohnbeer vun 1859" und hat seinen Sitz in 25746 Heide.

Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein" in der abgekürzten Form „e. V."

Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Pinneberg eingetragen werden.

§ 2

Zweck des Vereins

1.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist politisch und religiös neutral.

2.

Zweck des Vereins ist die Erhaltung, Pflege und Förderung des traditionellen heimatlichen Kulturgutes und Brauchtums „Hohnbeer" und der plattdeutschen Sprache. Das historische Kulturgut soll in diesem Sinne erhalten und weiterentwickelt werden.

3.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Informationen über die Bedeutung des traditionellen Brauchtums „Hohnbeer"
- Erhalten des „Nordereggen-Hohnbeer"
- Pflege und Förderung der plattdeutschen Sprache bei Veranstaltungen und durch Vorträge
- Unterstützung der plattdeutschen Sprache an den Schulen.

§ 3

Keine eigenwirtschaftlichen Zwecke

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4

Mittel des Vereins

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5

Begünstigung

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6

Geschäftsjahr

Das Geschäfts- und Rechnungsjahr umfasst den Zeitraum vom 1. Dezember. bis 30. November.

§ 7

Mitgliedschaft

1.

Mitglied können werden: Natürliche Personen und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts.

Anträge auf Aufnahme sind an den geschäftsführenden Vorstand zu richten.

Mit dem Eintritt des Mitgliedes erkennt dieses die jeweils gültige Vereinssatzung an.

2.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Die Mitgliedschaft eines Vereins oder einer juristischen Person endet mit deren Auflösung.

3.

Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen und muss spätestens einen Monat vorher dem geschäftsführenden Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Der Austritt kann ohne Angabe von Gründen erfolgen.

4.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es durch sein Verhalten das Ansehen und die Interessen des Vereins schädigt oder seine Mitgliedspflichten gröblich verletzt. Die Mitgliedspflichten sind gröblich verletzt, wenn das Mitglied seiner Zahlpflicht nicht nachkommt und nach zwei Aufforderungen den ausstehenden Betrag nicht beglichen hat. Der Ausschluss erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand mit Zweidrittelmehrheit und muss dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden.

Gegen diesen Beschluss steht dem ausgeschlossenen Mitglied das Recht der Berufung in der folgenden Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

5.

Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche gegen den Verein.

6.

Alle Mitglieder erteilen mit ihrem Beitritt in den Verein ausdrücklich ihre Zustimmung zu Veröffentlichungen in Bild und Textform in allen Medien.

§ 8 Beitrag

Der Verein erhebt Jahresbeiträge, die am 15. Dezember eines jeden Jahres fällig sind. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der geschäftsführende Vorstand,
3. der erweiterte Vorstand.

§ 10 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden und dem erweiterten Vorstand.

Der Verein wird gemäß § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden und den 3. Vorsitzenden vertreten, von denen jeweils zwei gemeinsam vertretungsberechtigt sind.

§ 11 Geschäftsführender Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

1. dem 1. Föhrer (1. Vorsitzender),
2. dem 2. Föhrer (2. Vorsitzender),
3. dem 3. Föhrer (3. Vorsitzender),
4. dem Eggenschriever,
5. dem 1. Schatzmeister.

Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.

§ 12 Erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

1. dem geschäftsführenden Vorstand,
2. dem 2. Schatzmeister,
3. dem Protokollführer,
4. dem Oberschnücker,
5. dem 1. Reserveführer
6. dem Tombolaleiter,
7. dem Gerätewart.

§ 13 Aktivenversammlungen

An den Versammlungen nehmen teil:

1. der erweiterte Vorstand,
2. der Ehrenführer,
3. die Ehrenmitglieder,
4. die Mitglieder, die sich aktiv an der Vorbereitung und Durchführung der Vereinszwecke beteiligen.

Die Versammlungen finden überwiegend nach Bedarf wöchentlich in der Vorbereitungszeit für das Brauchtum Hohnbeer statt.

§ 14 Sitzungen

Die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes, des erweiterten Vorstandes und die Aktivenversammlungen beruft der 1. Führer bzw. seine Vertreter ein und leitet sie. Hierzu werden die Reserveführer eingeladen und besitzen ein Stimmrecht.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gelten Anträge als abgelehnt.

Über die Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen und vom Versammlungsleiter und einem weiteren Teilnehmer zu unterzeichnen.

§ 15 Mitgliederversammlungen

1.
Die Jahres-Mitgliederversammlung findet im Januar statt.
Weitere Mitgliederversammlungen können bei Bedarf einberufen werden.
2.
An den Versammlungen können Gäste ohne Stimmrecht teilnehmen.
3.
Die Versammlungen werden durch den geschäftsführenden Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung muss mit einer Frist von 10 Tagen öffentlich in der Dithmarscher Landeszeitung oder über den vereinsinternen Infokasten bekannt gemacht werden. Die Frist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung.
4.
Einzelne Mitglieder sind berechtigt, Anträge an die Versammlung zu richten. Die Anträge müssen spätestens 14 Tage vor der Versammlung dem 1. Führer schriftlich vorliegen.
5.
Über Anträge, die nicht in dieser Frist eingehen, kann ein Beschluss gefasst werden, sofern die Hälfte der in der Versammlung anwesenden Mitglieder sie für dringlich erklären.
6.
Im Rahmen der Jahres-Mitgliederversammlung
 - a. ist ein Tätigkeitsbericht des Führers zu erstatten,
 - b. ist der Kassenbericht vorzutragen,
 - c. hat der Sparclubleiter zu berichten,
 - d. haben die Kassenprüfer über die Kassenprüfung zu berichten,
 - e. ist über die Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes zu entscheiden,
 - f. sind die Wahlen durchzuführen.
7.
Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstands durch die Jahres-Mitgliederversammlung ernannt.
8.
Die Versammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.
9.
Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenenthaltungen bleiben daher außer Betracht.
10.
Über jede Versammlung ist ein Protokoll - insbesondere über die gefassten Beschlüsse - anzufertigen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

11.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder beim 1., 2. oder 3. Föhrer einen schriftlichen Antrag unter Angabe des Zweckes und der Gründe stellen. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn Gründe vorliegen, die es erforderlich machen.

§ 16 Wahlen

1.

In der Jahres-Mitgliederversammlung sind die Vorstandsmitglieder und der/die Kassenprüfer zu wählen. Es können nur natürliche volljährige Personen gewählt werden.

2.

Die Wahl erfolgt auf 2 Jahre. Der Vorstand bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtsdauer bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Abwesende Mitglieder können gewählt werden, sofern sie ihre schriftliche Zustimmung zur Wahl vorher gegeben haben.

3.

Zu wählen sind in den geraden Jahren:

- 1. Föhrer,
- 3. Föhrer,
- 1. Schatzmeister,
- Protokollführer,
- 1. Reserveföhrer
- Kassenprüfer.

Zu wählen sind in den ungeraden Jahren:

- 2. Föhrer,
- Eggenschriever,
- 2. Schatzmeister,
- Oberschnücker,
- Tombolaleiter,
- Gerätewart,
- Kassenprüfer.

Wiederwahl ist in allen Fällen zulässig.

4.

Ist ein Mitglied vorzeitig ausgeschieden, so beschränkt sich die Amtsdauer des an seine Stelle gewählten Mitgliedes auf die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

5.

Wahlen und alle Abstimmungen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Wahl gestellt wird, entscheidet darüber die Versammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dieses von mindestens $\frac{1}{5}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern verlangt wird.

§ 17 Satzungsänderung

Satzungsänderungen sind den Mitgliedern 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung öffentlich bekannt zu geben. Sie bedürfen bei der Abstimmung einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 18 Auflösung

1.

Der Auflösungsantrag ist den Mitgliedern zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung öffentlich bekanntzugeben.

2.

Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von 3/4 aller stimmberechtigten Mitglieder. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so ist frühestens zwei Wochen später eine 2. Mitgliederversammlung einzuberufen, die mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen kann.

3.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Heide, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

4.

Die Liquidation erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand.

§ 19 Inkrafttreten

Die Norderegge wurde im Jahre 1859 gegründet. Am 27. Dezember 1999 beschloss die Versammlung die Gründungssatzung eines gemeinnützigen nicht eingetragenen Vereines. Am 05. Januar 2024 beschloss die Mitgliederversammlung die Neufassung der Satzung.

Diese Satzung tritt spätestens mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.